

mentieren die wesentlichen Inhalte der künftigen UN-Jugendpolitik und bedeuten eine Selbstverpflichtung für die Weltorganisation. Der Text fordert zu zahlreichen geeigneten Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Lage der Jugend auf. Da die Vereinten Nationen keine Kontrollinstanz gegenüber den Regierungen darstellen und der Verpflichtungscharakter der »Richtlinien« lediglich dem eines Appells entspricht, gilt es zu beobachten, wie die Erkenntnisse und Absichtserklärungen der Regierungsvertreter in New York vor Ort tatsächlich in praktische Jugendpolitik umgesetzt werden.

Susanne Messner □

**Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung: 32. und 33. Tagung des Ausschusses — »Ausländische Arbeitnehmer« oder »Einwanderer« in der Bundesrepublik Deutschland? — Tamilen in Sri Lanka, Kurden im Irak, Moslems in Bulgarien (35)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 4/1985 S.128 fort. Text des Übereinkommens: VN 1/1968 S.28ff.)

**32. Tagung**

In *Polen* wird der Nichtdiskriminierungsgrundsatz vom Strafgesetzbuch geschützt: danach ist die Verbreitung von Gedankengut, das rassistische oder ethnische Diskriminierung beinhaltet, strafbar. Die verschiedenen Minderheiten — Russen, Ukrainer, Litauer, Tschechen, Slowaken, Juden und Griechen — können in ihrer jeweiligen Muttersprache unterrichtet werden und ihre kulturellen Traditionen pflegen. Gefragt wurde, ob die deutschsprachige Minderheit, die noch in den vorangegangenen Berichten erwähnt wurde, noch existiere. Dies verneinte der polnische Vertreter; auf eigenen Entschluß hätten diese Personen das Land verlassen. Hinsichtlich des Rechts, das Land zu verlassen, folgte aus dem Bericht, daß jeder Pole Anspruch auf einen Paß hat, der jedoch »Zusätze« enthält. Die Fragen nach der Natur dieser Zusätze blieben ebenso offen wie jene zu den Beschränkungen der Vereinigungsfreiheit.

Die Vertreterin der *Bundesrepublik Deutschland* betonte den Stellenwert, den Information und Aufklärung über Rassismus und Nazismus in der Jugendarbeit, den Medienprogrammen und der politischen Bildung haben. Besondere Maßnahmen sollen junge Ausländer an gesellschaftlichen Zusammenhängen interessieren und gegenseitiges Verständnis und Toleranz fördern. Die Regierung sei sich der besonderen Verantwortung bewußt, nationalsozialistischen Tendenzen entgegenzuwirken. 34 neonazistische Organisationen würden sorgfältig beobachtet, deren 1150 Mitglieder machten aber nur einen verschwindend geringen Anteil der Gesamtbevölkerung aus. In diesem Zusammenhang stellte sie eine Studie des Bundesjustizministeriums über 903 abgeschlossene Verfahren gegen rechtsextremistische Gruppen vor, die auch die Motive und den sozialen Hintergrund solcher Straftäter aufzeigt. Dem Einwand einiger Experten, die Urteile seien viel zu milde ausgefallen, begegnete sie mit dem Hinweis auf eine Angemessenheit im Rahmen des geltenden Strafsystems. Der Ausschuß bemerkte weiter, daß in dem Bonner Bericht stets nur von »ausländischen Arbeit-

nehmern«, nie aber von »Einwanderern« die Rede sei und erkundigte sich nach eventuellen Beschränkungen. Auch die Bevorzugung von EG- im Verhältnis zu anderen Ausländern war Diskussionsgegenstand. Die Position der Regierung im Hinblick auf Art.3 der Konvention traf auf Widerspruch. Er sei zu eng ausgelegt, wolle man daraus keine Verpflichtung herleiten, über Beziehungen zu Staaten mit rassendiskriminierender Politik zu berichten. Demgemäß wurden Informationen über die Haltung der Bundesrepublik gegenüber Südafrika angefordert. Die Vertreterin hob auf Maßnahmen wie Beteiligung am Waffenembargo oder Entwicklungshilfe ab, hielt aber an einer engen Auslegung der Bestimmung fest.

4,5 Mill. Ausländer leben in *Frankreich*, davon stammen 1,5 Mill. aus Nordafrika, 1,25 Mill. von der iberischen Halbinsel. Dieser hohe Ausländeranteil begegnete, wie der Ausschuß mit Besorgnis zur Kenntnis nahm, zunehmender Fremdenfeindlichkeit; vereinzelt kam es sogar zu rassistischen Ausschreitungen gegenüber ausländischen Arbeitern. Dies führte der französische Vertreter hauptsächlich auf die angespannte Wirtschaftslage zurück. Lobend anerkannt wurde, daß Frankreich gemäß Art.14 die Zuständigkeit des Ausschusses für Individualbeschwerden anerkannt hat.

In *Portugal*, so ergab sich aus dessen Erstbericht, geht die Konvention dem nationalen Recht vor. Verschiedene Überwachungsmechanismen sichern die Grundrechte der Bürger. Besorgnis zeigte der Ausschuß über die extrem rechtsgerichtete Haltung portugiesischer Siedler aus Angola und Mosambik, die nach der Unabhängigkeit der beiden Länder nach Portugal zurückkehrten. Angehörige der ehemaligen Geheimpolizei und Miliz Salazars seien vor Gericht gestellt worden. Sie sind gesetzlich von solchen Ämtern ausgeschlossen, in denen sie ihre menschenrechtsverachtende Überzeugung manifestieren könnten. Da in Südafrika 700 000 portugiesische Staatsangehörige leben, bestehen weitere Handels- und andere Beziehungen zwischen den beiden Staaten. Zudem ist die portugiesische Regierung der Ansicht, daß durch Aufrechterhalten eines Dialogs das dortige Regime beendet und eine Eskalation vermieden werden könne.

*Chile* wurde vorgeworfen, sein Bericht wirke angesichts der tatsächlichen Menschenrechtssituation in diesem Land unrealistisch. Es hieß darin, die Einheitlichkeit der Gesellschaft lasse rassistische Tendenzen als undenkbar erscheinen. Bevor man die Frage rassistischer Diskriminierungen behandeln könne, müsse der Ausschuß von der Wahrung der Menschenrechte in dem jeweiligen Land ausgehen können. Er könne nicht die Augen verschließen vor der weltweiten öffentlichen Meinung und zahlreichen UN-Resolutionen, wonach Chile für gravierende Menschenrechtsverletzungen insbesondere auch gegenüber seiner »Eingeborenen« Bevölkerung verantwortlich gemacht werde. Des Weiteren wurde der Vorwurf mangelnder Kooperation laut, da der Bericht keine konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention angab. Chiles Vertreter hingegen betonte den Kooperationswillen seiner Regierung und wies die Kommentare zur Menschenrechtssituation zurück; sie gründeten sich auf ideologische Positionen und subjektive Maßstäbe. In *Somalia* werden die von der Konvention

geschützten Rechte und Freiheiten von Verfassungen wegen garantiert. Die Fragen des Ausschusses bezogen sich vor allem auf das Flüchtlingsproblem — rund 40vH der Gesamtbevölkerung sollen Flüchtlinge sein — und die ethnische Zusammensetzung des Staatsvolkes.

Neben den genannten Staatenberichten behandelte der Ausschuß auf der vom 5. bis 23. August 1985 in Genf abgehaltenen Tagung noch die Berichte Haitis, Jamaikas, Jugoslawiens, Kolumbiens, der Mongolei, Spaniens, Tongas (das als einziges Land keinen Vertreter entsandt hatte) und Venezuelas. Wiederum mußte der Ausschuß feststellen, daß die Berichte aus den Gebieten ohne Selbstregierung und dem Treuhandgebiet praktisch keine für die Konvention relevanten Informationen enthielten.

**33. Tagung**

Im Mittelpunkt der Prüfung des Berichts von *Sri Lanka* stand die Tamilenfrage. Seine Regierung, so der Vertreter dieses Staates, habe Maßnahmen zum Schutz der territorialen Integrität des Landes und zur Bekämpfung des Separatismus ergreifen müssen. Auf die Polarisierung der ethnischen Gruppen angesprochen, erklärte er, solche Fälle würden oftmals durch externe Einflüsse verschlimmert. Flexibilität auf beiden Seiten sei erforderlich, um eine friedliche Lösung zu finden. Seine Regierung habe den Verhandlungstisch nicht verlassen, sei aber zu keinen Kompromissen in Fragen der territorialen und politischen Integrität bereit. Er äußerte insbesondere die Hoffnung, daß der einseitige Waffenstillstand vom 12. März 1986 nicht von den Terroristen dazu mißbraucht werde, sich neu zu formieren.

In *Irak* gilt die Konvention als innerstaatliches Recht. Rassismus wird als ein Relikt der Kolonialzeit verurteilt; rassistische Propaganda und Praktiken sind unter Strafe gestellt. Es können in dieser Hinsicht straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen werden. Offizielle Landessprache ist neben Arabisch in den kurdischen Gebieten auch das Kurdische. Auf die Besorgnis der Experten über den iranisch-irakischen Krieg antwortete der Vertreter Iraks, im Gegensatz zum Iran habe sein Land alle internationalen Initiativen zur Lösung des Konflikts akzeptiert. Zur Zeit bemühten sich irakische Kurden, die Invasoren aus dem irakischen Gebiet zurückzudrängen.

In *Senegal* werden politische, wirtschaftliche und soziale Rechte und Grundfreiheiten von Verfassungen wegen geschützt. Internationale Verträge, die den nationalen Gesetzen regelmäßig vorgehen, können vor allen Gerichten geltend gemacht werden. Senegal sei ein demokratischer Rechtsstaat, so der Vertreter dieses Landes, in dem keine rassistische Diskriminierung existiere. Alle von der Konvention gebotenen Schritte seien durchgeführt worden, die ausnahmslose Gleichbehandlung aller Bürger sei gewährleistet. Obgleich es mehrere ethnische Gruppen gebe, sei die Bevölkerung homogen. Dies führte der Vertreter darauf zurück, daß Religion und Familienbindungen größere Bedeutung zukomme als der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe. Dem Analphabetismus wird durch kostenlose Erziehung entgegengewirkt. Offizielle Sprachen sind Französisch und Wolof, doch wird in den Grundschulen auch in den Lokalsprachen unterrichtet.

Die Verfassung *Ghanas* von 1979 war 1982 von dem Provisorischen Nationalen Verteidigungsrat außer Kraft gesetzt worden, einige Bestimmungen über Menschenrechte und Rassendiskriminierung gelten jedoch fort. Eine »Nationale Kommission für Demokratie« ist damit betraut, ein Programm für eine effektive, wahre Demokratie zu entwerfen, die auf ghanaischen Traditionen und Erfahrungen aufbauen soll. Neben den normalen Gerichten gibt es öffentliche Tribunale, die Delikte wie Aufwiegelung, Wirtschaftsverbrechen und Korruption aburteilen. Ausländer müssen, wenn sie an Handel und Gewerbe teilnehmen wollen, eine festgelegte Geldsumme in das Land bringen, dürfen selbst aber weder Import- oder Exporthandel noch ein Gewerbe betreiben. Den Ausschußmitgliedern war der Bericht zu ungenau und generell, insbesondere wurden Informationen über die demographische Zusammensetzung der Bevölkerung, das Erziehungssystem, die Einkommensverhältnisse und die politischen Aussichten des Landes vermißt.

*Kubas* Bericht enthielt einen Überblick über Gesetze, die die Konventionsziele verwirklichen. Verfassungsmäßig garantiert ist das Recht eines jeden Kubaners auf freie Erziehung, soziale Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und freien Berufszugang entsprechend seinen Fähigkeiten. Diskriminierungen sind verboten und strafbar. Auf Rückfrage des deutschen Experten Partsch erklärte die Vertreterin Kubas, jeder könne ihr Land frei verlassen; auch Rückkehrwünsche würden in angemessener Weise berücksichtigt.

In *Schweden* wurde — zum Teil als Ergebnis des Dialogs mit dem Ausschuß — eine Regierungskommission zur Frage ethnischer Vorurteile und Diskriminierungen gebildet. Ein Ombudsman soll Opfer rassistischer Ungleichbehandlungen, die vor allem unter den Einwanderern zu finden seien, über ihre materiellen und prozessualen Rechte aufklären. Problematisch sei immer noch die Lage auf dem Arbeitsmarkt, betonte der schwedische Experte in einer Stellungnahme zu dem Bericht. Ein Arbeitgeber, so der Experte, könne zwar aufgrund des Gleichstellungsgesetzes nicht mehr die Einstellung von Frauen ablehnen, wohl aber von Farbigen und Einwanderern. Manchmal basiere diese Ungleichbehandlung sogar auf einem Abkommen des Arbeitgebers mit der Gewerkschaft.

Private und staatliche Initiativen zielten in den *Niederlanden* darauf ab, Unwissenheit und Vorurteile als die Wurzeln rassistischer Diskriminierung zu bekämpfen. Unterstützt von den Medien, wird auch in öffentlicher Diskussion eine Lösung dieses Problems gesucht. Aufgrund einer Verfassungsänderung haben nunmehr auch Ausländer das aktive und passive Wahlrecht auf Gemeindeebene. Ein historischer Augenblick, so der niederländische Vertreter, seien die Gemeinderatswahlen im März 1986 — erstmals seien 350 000 Ausländer, die sich seit fünf Jahren rechtmäßig in den Niederlanden aufhielten, wahlberechtigt. In einem Regierungsprojekt seien die Vorschriften, die zwischen In- und Ausländern unterschieden, untersucht worden. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß die Mehrheit der Unterscheidungen entweder bedeutungslos, rechtmäßig oder schlicht nicht diskriminierend war. Im Oktober 1985 begann die unabhängige, nichtstaatliche Nationale Antirassendiskriminierungsorganisation ihre Arbeit — sie unterstützt lokale

Gruppen und Institutionen und baut ein landesweites Rechtshilfenetz auf. Schwerpunkt-mäßig beschäftigt sie sich mit dem Arbeitsmarkt und der Wohnungssituation.

Das Gleichheitsgebot der *bulgarischen* Verfassung bindet alle nationalen und lokalen staatlichen Kräfte. Nach Ratifizierung der Anti-Apartheid-Konvention sei das Strafgesetzbuch ergänzt und rassistische Diskriminierung und Apartheid unter Strafe gestellt worden. Opfern solcher Delikte sei gesetzlich Entschädigung oder Genugtuung zugesichert. Im Erziehungs-, Kultur- und Informationsbereich werde der Bekämpfung von Vorurteilen größte Bedeutung zugemessen. Außenpolitisch unterstütze Bulgarien alle durch Kolonialherrschaft, Rassendiskriminierung und Apartheid unterdrückten Völker. Das Problem der moslemischen Türken in Bulgarien versuchte der Vertreter dieses Landes in einen historischen Kontext zu stellen: In den Zeiten der osmanischen Fremdherrschaft bis 1878 habe Bulgarien sehr gelitten; es sei gewaltsam islamisiert und zur Annahme der türkischen Kultur gezwungen worden. Nunmehr würden sich die Bulgaren zunehmend ihres Ursprungs und ihrer Geschichte bewußt, was sich unter anderem darin äußere, daß viele — auch Moslems — ihre türkischen Namen in bulgarische änderten. Die Vorwürfe, türkische Moslems würden zur Namensänderung gezwungen, wies der Vertreter als falsch und lediglich auf Gerüchten basierend zurück. Bulgarische Moslems seien Bulgaren, keine Türken, und seien daher nicht als ethnische Minderheit anzusehen. Die türkische Gegenposition sei eine unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten seines Landes. Die Türkei, die aus guten Gründen der Rassendiskriminierungskonvention nicht beigetreten sei, habe hier ein falsches Bild gezeichnet und in einer antibulgarischen Kampagne versucht, die Ausschußmitglieder zu beeinflussen. Einige Experten betonten die Schwierigkeit, sich ein korrektes Bild über die Lage der türkischen Moslems in Bulgarien zu machen. Umstritten blieb der Vorschlag, unparteiische Beobachter zu entsenden — hier erschien zweifelhaft, ob der Ausschuß zu einer solchen Änderung seiner normalen Verfahrensweise befugt ist. An dem Bericht wurde ferner kritisiert, daß er zahlreiche Fragen, die schon bei der Prüfung des vorigen Berichts aufgekommen waren — insbesondere über die Zahl der türkischen Moslems —, unbeantwortet ließ. Vor allem Experten aus der moslemischen Welt äußerten Besorgnis über die Lage der moslemischen Minderheit — können sie ihren Glauben noch ausüben? Der sowjetische Experte Starushenko äußerte den Verdacht, Bulgarien solle verleumdet werden, weil es ein sozialistisches Land sei. Bulgarien mache jedenfalls große Fortschritte im Hinblick auf die völlige Gleichbehandlung seiner Bürger. Jeder Vertragsstaat habe seine eigenen Methoden, ethnische Probleme zu lösen; dies sei auch sein souveränes Recht. Der bulgarische Vertreter erklärte, über die Zahl der Moslems in seinem Land gebe es widersprüchliche Angaben. Demographische Daten stünden ihm nicht zur Verfügung, da bulgarische Ausweispapiere keine Angaben über die Nationalität enthielten. Jedenfalls existiere keine ethnische Minderheit von Türken in seinem Land, lediglich eine religiöse Minorität. Durch Namensänderung wollten die entsprechenden Personen das letzte Bindeglied zur Tür-

kei brechen. Auch das Interesse an türkischem Sprachunterricht habe sich sehr vermindert, theoretisch sei es aber immer noch möglich, in dieser Sprache unterrichtet zu werden. Expertengruppen seien in seinem Land zwar grundsätzlich willkommen, jedoch sei es eine andere Sache, wenn die von der Konvention vorgesehenen Verfahrensweisen nicht eingehalten würden. Eine von dem Ausschuß entsandte Untersuchungsgruppe werde jedenfalls von seiner Regierung nicht akzeptiert.

Neben den genannten Berichten prüften die Experten die Berichte von Algerien, Barbados, China, Dänemark, Finnland, Mali, Malta, Peru, Rwanda, Tunesien und der Zentralafrikanischen Republik; die Prüfung der Berichte von Australien, Kanada, den Philippinen und Sudan wurde verschoben.

Die 33. Tagung des Sachverständigen-gremiums (Zusammensetzung: VN 4/1986 S.152) fand vom 3. bis 21. März 1986 in New York statt. Zu diesem Zeitpunkt waren 124 Staaten durch die Konvention gebunden; 12 davon haben die Individualbeschwerde anerkannt. 77 Staaten sind ihrer Berichtspflicht unter dem Übereinkommen nur unzureichend nachgekommen; 120 Berichte waren im März überfällig. *Martina Palm-Risse* □

#### **Menschenrechtsausschuß: 24.–26. Tagung — »IMF-Aufbruch« in der Dominikanischen Republik — Fragwürdiger Bericht Afghanistans — Individualbeschwerden (36)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 3/1985 S.95f. fort. Text des Paktes: VN 1/1974 S.16ff.)

Neben der Behandlung von Individualbeschwerden, die zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, hat der unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichtete, 18 Sachverständige umfassende Menschenrechtsausschuß (Zusammensetzung 1985 und 1986: VN 4/1986 S.152) im vergangenen Jahr die Prüfung von insgesamt neun Staatenberichten vorgenommen. Seine drei Tagungen des Jahres 1985 fanden statt vom 25. März bis zum 12. April in New York (24. Tagung), vom 8. bis 26. Juli in Genf (25. Tagung) und vom 21. Oktober bis zum 8. November wiederum in Genf (26. Tagung).

#### *24. Tagung*

Ihren Erstbericht legte die *Dominikanische Republik* vor. Nach dem Sturz des Diktators Trujillo, so ging daraus hervor, wurde ein demokratischer Rechtsstaat begründet. Seit 1978 die Dominikanische Revolutionäre Partei an die Macht kam, würden die Menschenrechte in allen Aspekten geschützt und geachtet. So sei als eine der ersten Maßnahmen ein generelles Amnestiegesetz erlassen worden, das den im Exil lebenden Staatsangehörigen die Rückkehr in ihre Heimat ermögliche. Wirtschaftliche und soziale Reformen seien eingeleitet und die Gesetze auf die Konvention abgestimmt worden. Ein eigens dafür eingerichtetes Büro sei mit der Förderung und Wahrung der Menschenrechte befaßt. Das erfolgreiche Festhalten an demokratischen Grundsätzen trotz zahlreicher, vor allem wirtschaftlicher Schwierigkeiten wurde von den Ausschußmitgliedern gewürdigt, man hätte sich allerdings mehr Infor-